



Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste

Kurzinformation

Zum grundrechtlichen Schutz personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten ist im Grundgesetz¹ (GG) nicht ausdrücklich geregelt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet das aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs 1 GG hergeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht jedoch ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.² Da die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraussetzt, verleiht dieses Grundrecht dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der eigenen persönlichen Daten zu bestimmen.³ Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützt den Einzelnen somit vor (unbegrenzter) Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten, insbesondere durch staatliche Stellen.⁴

Keine eigenständige Schutzposition für personenbezogene Daten vermittelt hingegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.⁵ Das Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst alle vermögenswerten Rechtspositionen, die den Berechtigten in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben können.⁶ Geschützt sind dabei sowohl der Bestand des Eigentums selbst als auch dessen

WD 3 - 3000 - 103/23 (15.09.2023)

© 2023 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

² BVerfGE 65, 1 (41 ff.); 113, 29 (46); 117, 202 (228); 115, 166 (188); 115, 320 (341); 118, 168 (184); 120, 274 (312); 128, 1 (42); 130, 151 (183); 147, 50 (142 Rn. 236); 152, 152 (188 Rn. 84).

³ BVerfGE, 65, 1 (43).

⁴ Gersdorf, in: BeckOK InfoMedienR, 40. Ed. 1.5.2021, GG Art. 2, Rn. 19.

⁵ Schwabenbauer, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Abschnitt G. (Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht), Rn. 96.

⁶ BVerfGE 131, 66 (79).

Nutzung.⁷ Zwar können Daten durchaus als Gut angesehen werden, zumal ihnen gerade in Anbetracht aktueller technischer Entwicklungen ein Vermögenswert zukommen kann.⁸ Ungeachtet ihres Vermögenswerts hat der Gesetzgeber personenbezogenen Daten bislang jedoch **keine private Nutzungs- und Verfügungsbefugnis zugeordnet**, vielmehr betreffen die Eigentümerbefugnisse, etwa gemäß § 903 BGB⁹, ausschließlich das Eigentum an körperlichen Gegenständen, nicht hingegen an (immateriellen) personenbezogenen Daten.¹⁰ An der für die Einbeziehung in den grundrechtlichen Eigentumsschutz notwendigen Zuordnung fehlt es auch beim bloßen **Besitz an Daten**, da dieser zwar Abwehransprüche des Besitzers begründet, ihm aber keine positive Verfügungs-, Nutzungs- oder Verwertungsbefugnis gewährt.¹¹

* * *

⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 14, Rn. 16.

Wiebe/Schur, Ein Recht an industriellen Daten im verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsschutz, Wettbewerbs- und Informationsfreiheit, ZUM 2017, 461 (464).

⁹ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72).

Schwabenbauer, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Abschnitt G. (Informations-verarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht), a.a.O.; Eichberger, Rechte an Daten, VersR 2019, 709 (712); Wiebe/Schur, Ein Recht an industriellen Daten im verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsschutz, Wettbewerbs- und Informationsfreiheit, ZUM 2017, 461 (463 f.).

¹¹ Michl, "Datenbesitz" – ein grundrechtliches Schutzgut?, NJW 2019, 2729 (2731 f.).